

ZH_OBERGERICHT SU110015 vom 16. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU110015

FR: ZH_OBERGERICHT SU110015 du 16 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SU110015 del 16 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Der Einsprecher ist der Verletzung der Verkehrsregeln nicht schuldig und wird freigesprochen.

E. 2

Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 3

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des Statthalteramtes Dietikon im Betrage von Fr. 620.00 (Fr. 340.00 Kosten gemäss Bussenverfügung vom 21. April 2010 sowie Fr. 280.00 nachträgliche Kosten inkl. Überweisungsgebühr) werden dem Statthalteramt Dietikon zur Abschreibung belassen.

E. 4

A. _____ sei keine Prozessentschädigung zuzusprechen. b) des Vertreters des Verzeigten: (Urk. 50 S. 2) 1. Die Berufung sei abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. 2. Eventualiter seien die Akten zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Appellaten eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Das Gericht erwägt: I. Prozessuales 1. Der angefochtene Entscheid wurde vor dem auf den 1. Januar 2011 festgesetzten Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung gefällt.

- 4 - Somit ist für das vorliegende Berufungsverfahren gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO das bisherige Verfahrensrecht anwendbar. 2. Am 21. April 2010 wurde der Verzeigte mittels Strafverfügung des Statthalteramts Dietikon wegen Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV sowie gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 1 VRV mit einer Busse von Fr. 350.– bestraft (Urk. 2). Der Verzeigte liess dagegen das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen (Urk. 4/1). Nach durchgeführter Untersuchung hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest. Das Bezirksgericht Dietikon, Einzelrichter in Strafsachen, sprach den Verzeigten mit Urteil vom 23. November 2010 frei (Urk. 33 = Urk. 41). Gegen das zunächst im Dispositiv eröffnete Urteil meldete das Statthalteramt Dietikon mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 fristgerecht Berufung an (Urk. 31). 3. Das begründete Urteil wurde dem Statthalteramt Dietikon am 23. Februar 2011 eröffnet (Urk. 34/2). Am 14. März 2011 reichte es seine Beanstandungen ein (Urk. 35). Anschlussberufung wurde keine erhoben, jedoch ersuchte der Verteidiger des Verzeigten mit Schreiben vom 25. März 2011 um die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens im Sinne von § 419 ZH-StPO (Urk. 38). Nach Eingang der Akten beim Obergericht des Kantons Zürich wurde mit Präsidialverfügung vom

E. 4.1

Bezüglich der theoretischen Grundsätze der Beweiswürdigung sowie der generellen Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 S. 7-9, § 161 GVG). Die Vorinstanz ist insbesondere zu Recht davon ausgegangen, dass dem Zeugen E._____ eine hohe Glaubwürdigkeit attestiert werden kann.

E. 4.2

Die Vorinstanz würdigte die Aussagen des Zeugen E._____ sehr knapp auf einer halben Seite (Urk. 41 S. 9) und stellte fest, dass diese zu wenig präzise seien, um daraus zuverlässig Sachdienliches ableiten zu können. Es handle sich grösstenteils um (Ein-)Schätzungen und Schlussfolgerungen und nicht um konkrete Messungen bzw. wissenschaftliche Abklärungen. Zudem gebe es einen Widerspruch bezüglich der Befahrbarkeit des rechten Fahrstreifens und habe E._____ gar die Ausführungen des Verzeigten bestätigt, wonach vom Beobachtungsstandort der Polizei aus der Unterschied zwischen Leit- und Sicherheitslinie nicht mehr erkennbar gewesen sei. Diese Ausführungen werden durch das Statthalteramt gerügt (Urk. 47 S. 2 ff.).

E. 4.3

Zu den Beobachtungen des Zeugen E._____ liegt einerseits dessen Polizeirapport vom 22. März 2010 (Urk. 1) und andererseits seine Zeugenaussage beim Statthalteramt vom 15. September 2010 (Urk. 18/1) bei den Akten. Bezüglich des Polizeirapports ist festzuhalten, dass ein solcher insbesondere bei Massendelikten regelmässig als Beweismittel herangezogen wird. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass dessen Beweiswert vorliegend zwar in dem Sinne eingeschränkt ist, dass der genaue Wortlaut der einzelnen, sinngemäss protokollierten Aussagen des Verzeigten nicht mit hinreichender Sicherheit als erstellt betrachtet werden kann (Urk. 41 S. 4). Dadurch wird der generelle Beweiswert des Rapports in Bezug auf die darin festgehaltenen eigenen Beobachtungen des Zeugen E._____ jedoch in keiner Weise geschmälert, weshalb er ohne Weiteres in die Beweiswürdigung einzubeziehen ist.

- 9 -

E. 4.4

Dem Polizeirapport ist zu entnehmen, dass der Verzeigte durch die Polizisten beobachtet werden konnte, wie er die "gut sichtbare Sicherheitslinie" überfahren habe. Zudem ist die Verkehrssituation zum Zeitpunkt der Beobachtung dokumentiert (mittlere Spur: stehender bzw. rollender Verkehr; rechte Spur: ohne grössere Behinderung befahrbar; Urk. 1 S. 2 f.). Die statthalteramtliche Einvernahme erfolgte ein halbes Jahr nach dem heute zu beurteilenden Vorfall. So erstaunt es nicht, dass sich der Zeuge E._____ nicht konkret an den Verzeigten erinnern kann und deshalb auf den von ihm verfassten Polizeirapport verweist. Der Zeuge E._____ selbst führt seine fehlende Erinnerung auch auf die Vielzahl der Ereignisse bzw. der Kontrollen, welche er an dieser Örtlichkeit durchgeführt habe zurück, da er oft dort gewesen sei (Urk. 18/1 S. 2). Auch dies ist grundsätzlich nachvollziehbar.

E. 4.5

Die Vorinstanz führte aus, E._____s Aussagen seien nicht sehr glaubhaft, weil diese stellenweise seinem Rapport widersprechen würden. So habe er ausgeführt, es könne

schon sein, dass wie vom Verzeigten ausgeführt, auch auf dem rechten Fahrstreifen stockender Verkehr geherrscht habe. Im Rapport habe er jedoch vermerkt, der Fahrstreifen sei "ohne grössere Behinderung befahrbar" gewesen (Urk. 41 S. 9). Die genaue Aussage E. _____s beim Statthalter war, dass er zunächst auf entsprechende Nachfrage erklärte, unter "ohne grössere Behinderung" befahrbar verstehe er, dass man den Fahrstreifen mit 60-80 km/h befahren könne, zwischendurch aber etwas abbremsten müsse, weil sich Verkehrsteilnehmer vor einem selbst auf dem mittleren Fahrstreifen einfügen möchten. Im Vergleich zum mittleren Fahrstreifen, auf dem man stehe, könne man sagen, dass man diesen (gemeint: den rechten) wirklich ohne grössere Behinderung befahren könne. In der Folge wurde E. _____ die Aussage des Verzeigten vorgehalten, in welcher dieser gesagt habe, es habe auch auf dem rechten Fahrstreifen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gehabt. Damit meine er, dass man auch auf dem rechten Fahrstreifen nicht mehr "flüssig" habe fahren können. Auf Nachfrage habe der Verzeigte gesagt, er würde sagen, auf dem rechten Fahrstreifen habe stockender Kolonnenverkehr geherrscht. Diesen Vorhalt des Statthalters beantwortete der Zeu-

- 10 - ge E. _____ wie folgt: "Ja, stockender Kolonnenverkehr ist jetzt etwas schwammig ausgedrückt, es kann sein, kann aber auch nicht sein, ich weiss es nicht. [...] Dass es dort etwas stocken kann, weil sich einige Verkehrsteilnehmer auf den mittleren Fahrstreifen einfügen wollen, kann durchaus sein." (Urk. 18/1 S. 3). Diese Antwort zeigt, dass die Aussagen E. _____s und des Verzeigten durchaus zusammenpassen, indem deutlich wird, dass der Fahrstreifen nicht mit voller Geschwindigkeit befahren werden konnte, jedoch auch kein eigentlicher Stau herrschte. Die Vorinstanz hat nur ein kleines Fragment der Aussage E. _____s aus dem Gesamtkontext herausgenommen und zitiert. Durch diese Vorgehensweise wurde die Aussage E. _____s verfälscht und ein angeblich existierender Widerspruch konstruiert. Der Zeuge E. _____ hat jedoch, wie oben ausgeführt, klar ausgesagt, wie sich die Verkehrssituation zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Vorfalls präsentiert hatte. Ein Widerspruch zum Polizeirapport ist aufgrund der Gesamtbetrachtung der Ausführungen E. _____s in keiner Weise ersichtlich.

E. 4.6

Auch die Behauptung der Vorinstanz, E. _____ habe die Ausführungen des Verzeigten bestätigt, wonach vom Beobachtungsstandort der Polizei aus der Unterschied zwischen Leit- und Sicherheitslinie nicht mehr erkennbar gewesen sei, ist einer näheren Betrachtung zu unterziehen (Urk. 41 S. 9). Auffällig ist, dass die angebliche Aussage E. _____s nicht durch eine Aktenstelle belegt wird. Wohl gemeint ist eine Passage auf S. 4 und 5 der statthalteramtlichen Einvernahme E. _____s (Urk. 18/1). Dem Zeugen E. _____ wird eine Aussage des Verzeigten zu den örtlichen Gegebenheiten vorgehalten, dies über 23 Zeilen hinweg. In der ersten Hälfte der Frage wird der Übergangsbereich von Leitlinie zu Sicherheitslinie thematisiert. Jedoch geht es im zweiten Teil vor allem um die Geometrie der Strasse (je nachdem, wo man stehe an dieser Kurve habe man einen anderen Winkel, den man überblicken könne). E. _____s Antwort ist nur zu entnehmen, dass er die Theorie des Verzeigten bezüglich der Geometrie der fraglichen Örtlichkeit bestätigt. Dies bezieht sich klar auf die Aussage bezüglich Kurven und Winkel. Unmittelbar danach gibt er an, dass er von seinem Standpunkt aus nur die Sicherheitslinie habe sehen können, der Beginn der Sicherheitslinie bzw. die Schnittstelle Leitlinie / Sicherheitslinie sei von dort aus gar nicht einsehbar – und somit nicht wie von der Vorinstanz zitiert "nicht mehr erkennbar" – gewesen. Ein

- 11 - Fahrzeug, welches den Fahrstreifenwechsel im Sichtfeld der dort positionierten Polizei vollziehe, fahre somit über die Sicherheitslinie. Dies sei jedoch nicht eine Annahme, sondern das habe er gesehen, sonst würde er ein Auto nicht anhalten (Urk. 18/1 S. 5). Somit steht fest, dass E. _____ nur die generelle Geometrie der Kurvenbiegung und deren Auswirkung auf die Winkel je nach Wechsel des Standorts bestätigte, jedoch nicht die von der Vorinstanz genannte Behauptung des Verzeigten. Diese Feststellung der Vorinstanz ist somit aktenwidrig.

E. 4.7

Da somit in Bezug auf beide Punkte, welche die Vorinstanz an E. _____s Aussage kritisierte, erhebliche Bedenken an deren Tatsachenfeststellung bestehen, ist E. _____s Aussage insgesamt zu würdigen. Zwar kann er sich an den konkreten Vorfall nicht erinnern, verweist jedoch auf seinen Polizeirapport. Dieser ist in Bezug auf das Überfahren der Sicherheitslinie eindeutig und klar abgefasst. Der Verweis auf den Rapport ist zulässig und schmälert die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht, handelt es sich doch um ein Massendelikt, mit welchem der Zeuge E. _____ als Kantonspolizist sehr häufig konfrontiert wurde (Urk. 18/1 S. 2). Er schildert in seiner statthalteramtlichen Aussage im Detail, wie die jeweiligen Verkehrskontrollen abgelaufen sind: Diese seien jeweils dann erfolgt, wenn Stau gewesen sei; man habe immer nur dann Leute angehalten, wenn man sich sicher gewesen sei, dass diese eine Übertretung begangen hätten; man zeichne die Übertretung im dem Rapport beiliegenden Foto nur ein, wenn man sich noch ganz genau erinnern könne; man sei immer am selben Punkt bei einem Kandelaber gestanden, welcher Standort sich auf alle Kontrollen an der fraglichen Örtlichkeit beziehen würde (Urk. 18/1 S. 3, 4 und 7). Aufgrund dieser detaillierten Beschreibung des Ablaufs der jeweiligen Verkehrskontrollen besteht kein Anlass, an den Aussagen E. _____s zu zweifeln.

E. 4.8

Die Verteidigung beantragt, es sei nach vorheriger Ermittlung des anlässlich der Verkehrskontrolle vom 7. März 2010 von E. _____ gewählten Beobachtungsstandorts (welcher Kandelaber) an diesem ein Augenschein, eventualiter eine Tatrekonstruktion, durchzuführen, sowie die Einvernahme von F. _____, der Ehefrau des Verzeigten. Das Recht, Beweisanträge zu stellen, leitet sich aus dem

- 12 - Anspruch auf rechtliches Gehör ab, welcher in Art. 29 Abs. 2 BV und in Art. 6 EMRK garantiert wird. Ein unbeschränktes Recht auf Beweisabnahme besteht jedoch nicht. Die Behörden müssen Beweisanträgen insbesondere dann nicht entsprechen, wenn sie den rechtlich relevanten Sachverhalt als genügend geklärt erachten oder das Beweismittel als für die Feststellung rechtserheblicher und streitiger Tatsachenbehauptungen untauglich erscheint (Schmid, a.a.O., N 270). Die Beweisanträge der Verteidigung erübrigen sich aufgrund der klaren Aussage E. _____s. Dieser gab an, wenn er ein Überfahren der Sicherheitslinie rapportiert habe, sei das nicht eine Annahme, sondern dann habe er dies mit seinen eigenen Augen gesehen (Urk. 18/1 S. 5 und 7). Zudem ist auch der Kandelaber als Standort E. _____s entgegen der Auffassung des Verteidigers klar und eindeutig bezeichnet. Es handelt sich um den ersten Kandelaber nach der Sperrfläche am Pannestreifen (Urk. 18/1 S. 7). Da E. _____ die Übertretung beobachtet hat, ist die Ermittlung seines genauen Standpunktes jedoch gar nicht erforderlich, weil eben keine Abschätzung erfolgen muss, ob man den Übergang von Leit- zu Sicherheitslinie noch gesehen hat oder nicht. Somit erübrigen sich auch Ausführungen zum Übersichtsfoto

(Urk. 1/3), welches durch den Verteidiger als täuschend bezeichnet wurde (Urk. 50 S. 5). Inwiefern die Einvernahme der Ehefrau des Verzeigten die Glaubwürdigkeit des Zeugen E._____ erschüttern könnte, wie dies vom Verteidiger geltend gemacht wird, ist nicht ersichtlich. Der Verteidiger macht dazu geltend, die Ehefrau des Verzeigten könne bestätigen, dass der Zeuge E._____ damals zeitgleich ein zweites Fahrzeug angehalten und kontrolliert habe, wobei der Zeuge behauptet habe, dies nie getan zu haben (Urk. 50 S. 5 mit Verweis auf Urk. 29 S. 5 f.). Auf entsprechende Frage lässt sich der Einvernahme E._____s entnehmen, dass es immer wieder vorkomme, dass sich bei Kontrollen die falschen Leute angesprochen fühlen, welche auch anhalten würden und man ihnen dann sage, sie könnten weiterfahren (Urk. 18/1 S. 8 f.). Diese Erklärung ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb auf eine Einvernahme der Ehefrau verzichtet werden kann.

E. 4.9

Die Aussagen E._____s sind nachvollziehbar und anschaulich. Er hat als Zeuge ausgesagt und unterstand somit der strengen Wahrheitspflicht von Art. 307

- 13 - StGB. Es bestehen keine rechtserheblichen Zweifel, dass sich der Sachverhalt im konkreten Fall so zugetragen hat, wie E._____ dies in seinem Polizeirapport schilderte, zumal er als Kantonspolizist, welcher im Bereich Verkehr tätig ist, darauf geschult ist, Übertretungen der Art der vorliegenden zu erkennen. Der Sachverhalt des Überfahrens einer Sicherheitslinie ist somit aufgrund der überzeugenden Zeugenaussage E._____s erstellt.

E. 4.10

Gemäss Strafverfügung vom 21. April 2010 wird dem Verzeigten zudem das "Benützen eines Fahrstreifens mit anderem Fahrziel zum Zwecke des Rechtsüberholens auf einer Einspurstrecke" vorgeworfen. Als übertretene Bestimmungen werden Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 1 VRV angegeben (Urk. 2). Diese Bestimmungen betreffen jedoch den Tatbestand des kurzfristigen Einspurens und nicht des Rechtsüberholens. Beide Tatbestände werden grundsätzlich in der Strafverfügung umschrieben (Urk. 2 S. 1), somit ist das Anklageprinzip gewahrt und können beide Vorwürfe einer Prüfung unterzogen werden (§ 162 ZH-StPO; Schmid, a.a.O., N 145 und 932). Der Zeuge E._____ führte bezüglich des Rechtsüberholens aus, dass der Verzeigte den Fahrstreifenwechsel vollzogen habe und dabei über die Sicherheitslinie gefahren sei. Irgendwie sei er ja auch auf den rechten Fahrstreifen gekommen. Also sei das die logische Schlussfolgerung, dass er rechts an den anderen Fahrzeugen vorbeigefahren sei. Auf Ergänzungsfrage des Verteidigers, ob es denn nun eine Beobachtung oder eine Schlussfolgerung gewesen sei, gab E._____ an, es handle sich um eine Schlussfolgerung, beobachtet habe er lediglich das Überfahren der Sicherheitslinie (Urk. 18/1 S. 7). Somit kann dem Verzeigten ein Rechtsüberholen nicht nachgewiesen werden. Dadurch, dass er die Sicherheitslinie bei seinem Spurwechsel überfahren hat, verwirklichte er jedoch den Tatbestand des kurzfristigen Einspurens. Wie schon die Vorinstanz feststellte, ist dieser Sachverhalt rechtsgenügend erstellt (Urk. 41 S. 4). 5. Aufgrund der erstellten Sachverhalte ist der Verzeigte der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV (Überfahren einer Sicherheitslinie) sowie der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG

- 14 - i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 1 VRV (kurzfristiges Einspuren) schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1. Die Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG stellt eine Übertretung dar, welche mit Busse bestraft wird. Die allgemeinen Bestimmungen des StGB sind anwendbar, soweit das Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält (Art. 102 Abs. 1 SVG). Es handelt sich vorliegend um Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB, welche mit Busse bis zu Fr. 10'000.– sanktioniert werden (Art. 106 Abs. 1 StGB). Innerhalb dieses theoretischen Strafrahmens bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). 2. Das Verschulden des Verzeigten wiegt noch leicht. Der zu späte Spurwechsel unter Überfahren der Sicherheitslinie erfolgte aus nichtigem Anlass. Der Verzeigte hatte zuvor mit seiner Ehefrau diskutiert, welches der bessere Weg zum wäre und sich kurzfristig umentschieden, welche Spur er nehmen wollte (Urk. 12/1 S. 2). Eine Weiterfahrt auf der Spur, auf welcher er sich schon befand, wäre ohne Weiteres möglich gewesen. Da zwischen den einzelnen durch Art. 90 SVG strafrechtlich sanktionierten Tatbeständen Idealkonkurrenz besteht (Giger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 7. Auflage, Zürich 2008, Art. 90 N 22; BGE 91 IV 91 E. 2), ist die Deliktsmehrheit leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Andere Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe liegen nicht vor. 3. Zu seinen persönlichen Verhältnissen gibt der Verzeigte an, ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 14'000.– zu haben. Vermögen hat er keines, sondern eine Hypothek auf dem Haus, welche im Juli 2010 noch Fr. 900'000.– betrug. Davon bezahlt er monatlich Fr. 600.– ab. Er ist verheiratet und hat ein Kind (Urk. 12/1 S. 7). 4. Unter Berücksichtigung aller relevanter Strafzumessungsgründe erscheint die beantragte Busse in der Höhe von Fr. 350.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Verzeigten angemessen.

- 15 - 5. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist auf 4 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Verzeigte für das gesamte Verfahren kostenpflichtig (§ 188 Abs. 1 ZH-StPO; § 396a ZH-StPO). Demgemäss wird ihm auch keine Entschädigung zugesprochen (entgegen Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils). Es sind ihm somit die Kosten des Statthalteramts Dietikon von insgesamt Fr. 620.– (Kosten der Strafverfügung und nachträgliche Untersuchungs- und Überweisungskosten) sowie die Gerichtsgebühren beider Instanzen aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Einzelrichter ist auf Fr. 600.–, diejenige für das Berufungsverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Das Gericht erkennt:

E. 8

April 2011 das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Statthalteramt Dietikon Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge sowie allfällige Beweisanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 43). Hierauf reichte das Statthalteramt mit Eingabe vom 20. April 2011 seine Berufungsbegründung ein (Urk. 47). Der Verzeigte reichte innert der ihm mit Präsidialverfügung vom 28. April 2011 angesetzten Frist seine Berufungsantwort mit Schreiben vom 12. Mai 2011 ein (Urk. 50). 4. Der Verzeigte beantragt, auf die Berufung nicht einzutreten, da es das Statthalteramt in dessen Berufungserklärung vom 14. März 2011 versäumt habe, Be- anstandungen i.S.v. § 412 Abs. 2 ZH-StPO zu nennen (Urk. 38; Urk. 50).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.